

Praktisch wird er sich durch den Küster Klarheit zu verschaffen suchen. Nimmt er, wenn auch in Unsicherheit, die Trauung vor, so ist dieselbe im *vorliegenden Falle* gültig, weil die Delegation tatsächlich erteilt worden ist und die formelle Kenntnis der Delegation und Annahme derselben nicht notwendig ist. Hätte aber auch anders sein können. Darum gilt auch hier der Grundsatz: In dubio ne agas!

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Tätigkeit der Rota Romana 1933.) Nach dem Berichte des Jus pontificium, 1934, 32, wurden beim Gerichtshof der Rota im Jahre 1933 77 Prozesse erledigt; hievon waren 73 Eheprozesse. Es beschäftigten sich 33 mit vis et metus, 12 mit defectus consensus, 10 mit Ausschluß des bonum prolis, 8 mit Impotenz, 7 mit conditio appositae, 3 mit Klandestinität, 2 mit Ausschluß des bonum fidei, 2 mit Ausschluß des bonum sacramenti, 1 mit Ausschluß der tria bona überhaupt. In einem Falle fehlt in den Acta Ap. Sedis die Angabe des Grundes. In 34 Fällen wurde auf Nichtigkeit der Ehe erkannt, bezw. der Antrag auf Dispensation von matrimonium ratum non consummatum gestellt. In den übrigen Fällen (39) wurde ein abweisendes Urteil gefällt. In 14 Fällen wurde wegen Armut der Parteien unentgeltlicher Rechtsbeistand geleistet.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der Kollektivismus der Kirchenväter.) Über dieses Thema handelt der bekannte Tübinger Moralist und Sozialethiker Dr Otto Schilling in der (Tübinger) „Theologischen Quartalschrift“ 1933, 481 ff. Er wird zu dieser Arbeit durch den Vorwurf neuerer christlicher Sozialreformer veranlaßt, daß er und so auch Seipel in seinem Werke „Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter“, 1907, zugunsten eines starren Eigentumsbegriffes die kollektivistischen Ausdrücke der Kirchenväter abschwäche. Schilling geht nun eine Reihe diesbezüglicher Väterstellen durch und kommt zum Ergebnis, daß sich bei den Kirchenvätern dieselbe Lehre wie bei Leo XIII. (Rerum novarum) findet: „Der Reiche hat die Pflicht, von seinem Überfluß Almosen zu geben, doch diese Pflicht ist, abgesehen vom Falle der äußersten Not, nicht eine solche der Gerechtigkeit, sondern der Liebe.“ Zusammenfassend erklärt Schilling: „Der Forscher auf dem Gebiete der patristischen Soziallehre muß sich, will er nicht in die Irre gehen und in die Irre führen, bewußt bleiben, daß viele Äußerungen der Kirchenväter nicht nur gelegentlichen, sondern angesprochen rhetorischen Charakter tragen; er hat, wie angedeutet, das gesamte sozialetische Denken des einzelnen Kirchenvaters und seine ganze Richtung zu beachten, er hat außer den Heiligen Schriften, auch denen des Alten Testaments, ins-